



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1536**

A11

Oliver Krischer

01.09.2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

ORR Coenen  
Telefon 0211 4566-143  
Telefax 0211 4566-388  
christopher.coenen  
@munv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Sachstand SchülerInnenticket**

Sitzung des Verkehrsausschusses am 06.09.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zum Sachstand SchülerInnenticket mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Verkehrsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße





**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Verkehrsausschusses des Landtags  
Nordrhein-Westfalen am 06.09.2023

Schriftlicher Bericht

**Sachstand SchülerInnenticket**

Mit Vorlage 18/1336 wurde der Gemeinsame Runderlass „Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen“ vom 2. Juni 2023 sowie ein dazu erstelltes Dokument mit häufig gestellten Fragen übermittelt. Ziel des Erlasses ist, dass auch Schülerinnen und Schüler vom Deutschlandticket profitieren und bei Nutzung des ÖPNV für Schule und Freizeit als Anspruchsberechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung durch den Schulträger ein Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzahlende zu einem vergünstigten Preis von 29 Euro erwerben können.

Das freiwillige Landesmodell sieht vor, dass die Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen bzw. dem Verkehrsverbund einen Vertrag abschließen, in dem sie sich verpflichten, die bisherigen Zahlungen weiter zu leisten und auch die Eigenanteile weiter zu erheben und an das Verkehrsunternehmen bzw. den Verkehrsverbund weiterzuleiten, sofern sie dies bisher getan haben.

Schulträger, die bisher weniger als durchschnittlich 588 Euro pro Jahr und anspruchsberechtigtem Schüler gezahlt haben, müssen sich verpflichten, ihre bisherigen Zahlungen auf diesen Betrag zu erhöhen.

Wenn bisher keine Eigenanteile erhoben worden sind, können künftig zu erhebende Eigenanteile dazu dienen, den durchschnittlichen Betrag von 588 Euro zu erreichen. Aus diesen Mitteln wird auf Verbundebene ein Fonds gebildet, mit dem die Tickets für die Selbstzahlenden rabattiert werden können. Sollten mehr Selbstzahlende ein Ticket erwerben wollen, als dies nach den im Fonds verfügbaren Mitteln möglich wäre, trägt das Land die zusätzlichen Kosten.

Der Runderlass stellt sowohl für öffentliche Schulen als auch für Ersatzschulen auf den Schulträger ab. Ersatzschulträger, die Träger mehrerer Schulen sind, können daher am Modell ohne zusätzliches Zuzahlungserfordernis teilnehmen, wenn sie bereits vor dem Wechsel zum Deutschlandticketmodell durchschnittlich insgesamt mehr als 588 Euro pro Schüler:in bezahlen.

Im Gegensatz dazu ist bei der Ersatzschulfinanzierung jedoch zu beachten, dass für die Refinanzierung der vorgenannten Kosten das Schulprinzip gilt (§ 1 Abs. 5 Ersatzschulfinanzierungsverordnung) und eine vollständige Refinanzierung der trägerseitigen Kosten für die Teilnahme am Deutschlandticketmodell durch das Land Nordrhein-Westfalen nur möglich ist, wenn die Schülerfahrkosten schulbezogen nur in maximal der Höhe vertraglich festgeschrieben werden, wie sie auch bereits vor Umstellung auf das Deutschlandticket angefallen sind. Daher hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr in Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung klargestellt, dass bei Ersatzschulträgern mit mehreren Schulen, die unter den o.g. Voraussetzungen in das Modell eintreten wollen, ein Vertrag mit dem Ersatzschulträger für alle bzw. mehrere Schulen

des Trägers geschlossen werden kann, in dem die bisherigen Zahlungen (Durchschnittsbetrag je anspruchsberechtigtem Schüler oder anspruchsberechtigter Schülerin) der einzelnen Schulen aufgenommen werden und auch einzeln fortgeschrieben werden. Aus dem Vertrag bzw. den Anlagen zum Vertrag muss der für die einzelne Schule des Ersatzschulträgers zu entrichtende Betrag ersichtlich sein. Der Betrag einzelner Schulen, die bisher weniger als 588 Euro/Jahr/Schüler:in aufgewendet haben, muss in dieser Fallkonstellation nicht auf den Betrag von 588 Euro pro Schüler:in aufgestockt werden.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat eine Abfrage „Deutschlandticket Schule“ bei den Verbänden mit Stand 15.08.2023 durchgeführt. Demnach liegen zum jetzigen Zeitpunkt nur unvollständige Daten vor. Ein genaueres Bild wird gegen Ende des Jahres erwartet. Nach den vorliegenden Daten beteiligen sich 274 Schulträger von insgesamt rd. 420 Schulträgern am Landesmodell, während sich mindestens 27 Schulträger noch in Verhandlungen befinden. Die Anzahl der aktuell bekannten Selbstzahlenden liegt bei 211.376 Schülerinnen und Schülern. Da die Zahlen unvollständig sind, ist davon auszugehen, dass der tatsächliche Wert darüber liegt.

Einige Schulträger nehmen nicht direkt am Landesmodell teil, haben aber die Modalitäten übernommen (29 Euro für Selbstzahlende) und finanzieren aus eigenen Mitteln. Dies kann günstiger für die Schulträger sein, jedoch fehlt dann die Absicherung des Landes, dass der jeweilige Schulträger nicht mehr als bislang finanzieren muss.

Das Ministerium für Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und das für die Schülerfahrkosten zuständigen Ministerium für Schule und Bildung bleiben im Austausch.